

Disziplinarreglemente der Sekundarstufe II (Disziplinarreglement für Schulen der Berufsbildung und Disziplinarreglement der Mittelschulen), Neuerlasse (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) ist seit Schuljahresbeginn 2009/2010 in Kraft. Dieses sieht vor, dass die Bildungsdirektion sowohl für Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (§ 7 Abs. 2 EG BBG), als auch für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (§ 20 EG BBG) eine Disziplinarordnung erlässt, die als schwerste Massnahmen Bussen bis Fr. 500 oder den Ausschluss von der Schule vorsehen kann.

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) sieht in § 20 vor, dass die disziplinarischen Massnahmen vom Bildungsrat festgelegt werden und deren schwerwiegendste Massnahme der Ausschluss aus der Schule ist. Die Auferlegung von Bussen ist nicht vorgesehen. Die Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 (Schulordnung), die das Disziplinarwesen regelt, sieht Ordnungsbussen für administrative Verstösse vor (Art. 32 Abs. 2 Schulordnung), was mangels formell gesetzlicher Grundlage nicht mehr möglich ist. Es fehlt – was im Disziplinarreglement bereits geregelt ist – ein Verbot des Konsums von Alkohol und anderer nicht ärztlich verordneter psychoaktiver Substanzen. Auch widersprechen einige Bestimmungen übergeordnetem Recht oder wiederholen dieses.

Die Disziplinarartbestände und die Disziplinarmaßnahmen sind inhaltlich sowohl an Mittelschulen als auch an Berufsfach-, Berufsmaturitätsschulen und Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten – mithin Schulen der Sekundarstufe II – weitgehend dieselben. Unterschiede ergeben sich lediglich aufgrund der gesetzlichen Grundlage (Bussenregelung), des Lehrvertrags bei Lernenden der Berufsfachschulen (Entschuldigungsgründe) und des Alters der Schülerinnen und Schüler der ersten zwei Klassen des Langgymnasiums (Rauchen und Gebühr).. Es ist deshalb angezeigt, das Disziplinarreglement für Schulen der Berufsbildung (im Folgenden DR BB) als auch das Disziplinarreglement der Mittelschulen (im Folgenden DR MS) materiell und formal aufeinander abzustimmen und neu zu erlassen.

Der Rechtsmittelweg gegen Massnahmen gestützt auf die vorliegenden Reglemente bestimmt sich nach § 47 Abs. 1 EG BBG bzw. nach § 39 Abs. 1 MSG.

Die vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen, der Berufsfachschulen und Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, erarbeitet.

Die Inkraftsetzung der beiden Disziplinarreglemente ist auf Schuljahresbeginn 2013/2014 geplant. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherige Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 und das bisherige Reglement über die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und

Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322) ausser Kraft gesetzt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-2 DR MS/DR BB)

Die Hausordnung enthält Bestimmungen zur Nutzung des Schulareals (z. B. Abstellen von Fahrrädern, Aufenthalt in Schulräumen ausserhalb der Unterrichtszeit), der Infrastruktur (z. B. Regelungen zur Nutzung der IT-Infrastruktur) und zum Verhalten (z. B. Ausschalten der Handys, Tragen von Waffenattrappen).

„Schulleitung“ nach diesem Reglement bestimmt sich bei den Mittelschulen nach § 8 Abs. 2 MSG und bei den übrigen Schulen gemäss der Schulordnung.

Absenzen (§§ 3-7 DR MS/§§ 3-9 DR BB)

In § 3 Abs. 1 wird definiert, was als Absenz gilt. Im DR BB wird der Begriff „Unterricht“ definiert, da eine entsprechende Definition im Gesetz, wie sie das Mittelschulgesetz in § 17 kennt, fehlt.

Entschuldigt ist eine Absenz nach Abs. 2, wenn einer der Entschuldigungsgründe nach § 4 DR MS bzw. §§ 4-6 DR BB vorliegt und das Entschuldigungsgesuch nach den Vorschriften der Schule formgerecht und rechtzeitig eingereicht wird. Das heisst, zu spät eingereichte Entschuldigungsbegründungen oder nicht frühzeitig eingereichte Entschuldigungsgesuche gelten als unentschuldigte Absenzen.

Nach § 5 Abs. 2 DR MS bzw. § 7 Abs. 2 DR BB muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Lernende oder ein Lernender länger oder wiederholt abwesend ist. Kurze sich regelmässig wiederholende Abwesenheiten liegen vor, wenn beispielweise regelmässig die erste Stunde wegen Kopfweh versäumt wird oder der Sportunterricht regelmässig nicht besucht wird.

Nach § 6 Abs. 1 lit. b DR MS bzw. § 8 Abs. 1 lit. b DR BB ist das Entschuldigungsgesuch unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben, einzureichen. „Unverzüglich“ ist in den Ausführungsbestimmungen näher zu definieren. Das gilt insbesondere bei Lernenden der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen, da sich diese nur einen Tag in der Woche in der Schule aufhalten.

Beeinträchtigung des Schulbetriebs (§ 8 DR MS/§ 10 DR BB)

Schülerinnen und Schüler sowie Lernende sind verpflichtet auf die Schulgemeinschaft Rücksicht zu nehmen und Anweisungen der Schule zu befolgen (ausdrücklich in § 18 MSG). In einer nicht abschliessenden Aufzählung wird in § 8 DR MS und § 10 DR BB fehlbares Verhalten konkretisiert. Die Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger gemäss lit. d liegt beispielsweise bei Einträgen auf Facebook oder anderen elektronischen sozialen Netzwerken vor, die ohne Einverständnis des oder der Betroffenen erfolgen. Dabei ist es unerheblich, ob die

Aufzeichnung oder Übertragung während der Unterrichtszeit oder Freizeit erfolgt. Lit. e gilt beispielsweise für die Veröffentlichung von Aussagen von Mitgliedern der Schule oder von Meinungen über Mitglieder der Schule auf elektronischen sozialen Netzwerken, deren Ziel es ist, das betreffende Mitglied lächerlich zu machen oder in anderer Weise herabzusetzen. Bei unlauterem Verhalten an der Maturitätsprüfung gelten die besonderen Regelungen nach § 12 des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1), § 16 des Prüfungsreglements für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 (LS 413.252.4) und § 12 des Reglements für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS413.252.8).

Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen (§ 9 DR MS/§ 11 DR BB)

Rauchen ist gemäss § 48 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) in öffentlichen Gebäuden, so auch Schulgebäuden, verboten. Ausserhalb des Schulgebäudes können Raucherbereiche bezeichnet werden. Der Konsum von Alkohol und von anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen kann die Lernfähigkeit stark beeinträchtigen, weshalb ein generelles Verbot des Konsums vor und während des Unterrichts gilt.

Disziplinar massnahmen (§§ 10 ff. DR MS/§§ 12 ff. DR BB)

Gemäss § 10 DR MS bzw. § 12 DR BB wird ein schriftlicher Verweis nicht ohne vorgängige Ermahnung, die Androhung des Ausschlusses nicht ohne vorgängig ausgesprochenen schriftlichen Verweis ausgesprochen (Kaskadenordnung). Kommt es, bevor ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden kann, zu weiteren unentschuldigten Absenzen, kann der Ausschluss nicht angedroht werden. Zuerst muss das schulinterne Verfahren betreffend schriftlichen Verweis abgeschlossen werden. Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. die oder der Lernende vom Unterricht ganz fernblieb, keine Entschuldigungsgründe vorliegen und aufgrund des bisherigen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers bzw. der oder des Lernenden diese Massnahmen gerechtfertigt sind. Das heisst bei Prüfungen gelten für Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen die entsprechenden promotionsrechtlichen Regelungen.

Gemäss § 12 DR MS bzw. § 14 DR BB können – im Gegensatz zu § 10 DR MS bzw. § 12 DR BB – Massnahmen je nach Schwere des Verstosses und Verschulden angeordnet werden (keine Kaskadenordnung).

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 DR BB kann die Schulleitung Lernende vom Unterricht in den Lehr- oder in einen Praktikumsbetrieb wegweisen, wenn diese den Unterricht oder den sonstigen Betrieb in einem solchen Mass stören, dass eine Tätigkeit der Institution insgesamt oder ein angemessener Lehrvorgang nicht mehr möglich ist. Die Wegweisung verletzt den gesetzlichen Anspruch auf Unterrichtsbesuch nicht.

Die Höhe der Gebühr nach § 15 DR MS bemisst sich im Gegensatz zur Busse nicht nach der

Schwere des Verschuldens, sondern nach Massgabe des Verwaltungsaufwands. Die Gebühr von höchstens Fr. 200 gemäss Abs. 1 deckt die tatsächlichen Vollkosten der Schulleitung nicht, ist aber in Anbetracht der zeitlich begrenzten Verdienstmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers angemessen.

Die Busse nach § 18 DR BB ist in den §§ 7 Abs. 2 und 20 EG BBG für Lernende der Berufsfach-, Berufsmaturitätsschulen und Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, vorgesehen (höchstens Fr. 500). Die Busse und deren Höhe sind verschuldensabhängig. Die Höhe der Busse ist für Lernende an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten, tiefer, da die Verdienstmöglichkeiten dieser Lernenden nicht zu vergleichen ist mit den Lernenden, die in einem Lehrverhältnis sind. Nach Abs. 2 werden die Verweise über die gesamte Schulzeit gezählt und nicht, wie die Absenzen, über ein Schuljahr. Nach Abs. 3 kann zusätzlich zur Busse eine Staatsgebühr für den Verwaltungsaufwand erhoben werden.

In § 19 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV; LS 413.211) wird festgehalten, dass die Eltern mündiger Schülerinnen und Schüler über wichtige Schulangelegenheiten informiert werden. In § 16 Abs. 1 DR MS wird festgelegt, welche Disziplinar massnahmen als wichtige Schulangelegenheit im Sinne von § 19 MSV gelten.